

Zur Instruktion Abschnitt V. Nr. 7.

Prüfung einzelner zu Einfaßgewichten gehörigen Gewichtsstücke betreffend.

Einzelne zu Einfaßgewichten gehörige Gewichtsstücke dürfen zur ersten Eichung und Stempelung sowohl als auch zur Nach Eichung und Nachstempelung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einfaßgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Gesamtgewichtes vorgelegt wird. An Gebühren sind in diesem Falle die tarzmäßigen Sätze für die einzelnen geprüften Gewichtsstücke nebst der in der Tare für die Gesamttschwere des betreffenden Einfaßgewichtes ausgeworfenen Gebühr zu berechnen.

Berlin, den 28. September 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. v. Mts. beschlossen:

das Alinea 3 des §. 43 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen, zu streichen und dem Alinea 2 desselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

Die Zulassung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahn-Verwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsort, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhalts zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzufertigen ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im vierten Alinea des §. 43 ist statt „solcher Waaren“ zu setzen:
„derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist.“

1. Am 5. November 1875 sind

- a) die bisher vom Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der preussischen Ortschaften Lumund und Grohn,
- b) folgende bremische Gebietstheile:
 1. der auf der rechten Seite der Dähtum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg, bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arken, Buntenthorssteinweg-Neuland und einen kleinen Theil der Feldmark Boltmershausen umfassende Theil des bremischen Landgebiets am linken Wejerufer, mit Ausschluß des Stadthwerders,
 2. die Stadt Vegeßack, sowie der Vesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Vesumfluße in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außenreichslande, in die deutsche Zollgrenze eingeschlossen worden.

2. Die neue Zollgrenze wird gebildet:

- a) zu I. b. 1. an der Brücke über die Döthum bei Wahrthurn beginnend, durch die von Wahrthurn nach dem Hohenthore führende Chaussee bis zu der Stelle, wo dieselbe von der Oldenburg-Bremser Bahn überschritten wird, weiter durch den Damm dieser Bahn bis an den Stadtgraben (Ziherreitshafen), das südliche Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Freisenbullen und dem Hastedter Wullen liegenden Punkte, sodann bis zur Weser durch diese Grenze bezw. deren Verlängerung und endlich durch das linke Weserufer bis zu demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und der preussisch-bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüberliegt; an dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

Die Chaussee von Wahrthurn bis zum Damm der Oldenburger Bahn, der Bahndamm und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außenbofstrung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen;

- b) zu I. b. 2. von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser, weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grobens nach dem Kopf der nördlichen Hafensmoole von Begejad laufende gerade Linie und sodann durch das rechte Weserufer bis Fähr.

3. In Folge der Zollanschlüsse zu 1 sind aufgehoben:

- a) im Königreich Preußen:

die zum Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück gehörigen Nebenzollämter I. zu Brinkum, Dreue, Grohn (einschließlich der Abfertigungsstelle am alten Tief), Fähr und Friedrichsdorf;

- b) im Großherzogthum Oldenburg:

das Hauptzollamt zu Delmenhorst, das Nebenzollamt I. zu Lemwerder und das auf bremischen Gebiete gelegene Nebenzollamt I. zu Wahrthurn.

4. Dagegen sind am 5. November 1875 neu errichtet:

- a) in den zu I. b. 1. bezeichneten bremischen Gebietstheilen

ein Nebenzollamt I. am Hohen Thore zu Neustadt Bremen und ein Nebenzollamt I. am Buntten Thore daselbst;

- b) in dem zu I. b. 2. bezeichneten bremischen Gebiete

ein Nebenzollamt I. zu Begejad mit Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe Grohn-Begejad.

Die dem Kaiserlichen Hauptzollamte in Bremen unterstellten Nebenzollämter I. am Hohen und am Buntten Thore zu Bremen haben unbeschränkte Hebebefugniß hinsichtlich der Zollgefälle. Außerdem sind sie

1. zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitstheinen und Uebergangstheinen, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben,
2. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und zur Ertheilung der Ausgangsbefreiungen,
3. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Biers ermächtigt.

Das dem Königlich preussischen Hauptzollamte in Sebaldsbrück unterstellte Nebenzollamt I. zu Begejad ist zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitstheinen befugt.